



Allotment garden regulations

Kindergarten Association eV

“At Semmelbach“

Schloßvippach/Thuringia



Table of contents

- 1. Allgemeines zu Kleingartenanlage**
- 2. Kindergarten**
- 3. Die Nutzung des Kleingartens**
- 4. Nature and Environmental Protection Measures**
5. Animal husbandry
- 6. Gemeinschaftliche Anlage und Einrichtungen**
- 7. Bauliche Anlage im Kleingarten**
- 8. Supply and disposal**
- 9. Expansion and renovation**
- 10. Community service**
- 11. General regulations**
- 12. Final provisions**

Anlage 1: Grenz und Pflanzabstände

—



Allotment garden regulations

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In der stark verdichteten Siedlungsraum wirken sie als Ausgleich für die Belastungen die von der gebauten Umwelt ausgehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und ein wichtiger Bestandteil der Erholungsflächen. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünflächen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Gleichberechtigungsfunktion. Sie sind Orte der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

2. Kindergärten

2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl von den Kleingartenvereinen als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt dafür, dass die Kleingärtner gut zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen und die Parzellen der Kleingärtner nutzen.

2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften. Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.

2.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BkleingG geregelt (vgl. § 320 a Nr.8 BkleingG).

3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist charakterisiert durch die

- nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die - Erholungsnutzung Die

nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen. Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder teilweise ist nicht gestattet.

3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Gemüseprodukten ist notwendig

Teil der Kleingarten-Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzuhalten.



3.3. Die Anpflanzung von Laub und Delgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von maximum 3 m admissible. Will die Maximalhöhe überschritten. muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist die der Vereinsvorstand vorgibt, soften. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Bush, Spindel- oder Espalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträucher werden die lt. Anlage 1 dargestellten Pflanzanstände empföhlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

3.4. Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt § 26 Abs. 4 VorlThürnatG (GVBl. 1993, S. 57) iVm Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (DDR-GBI.I Nr.22 S.273).

3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter excluded ist.

3.6. Die Anordnung der Kompostanlagen has so zu zufüllen. dass Dritte nicht belästigt werden.

4. Natur- und Umweltschützende Measures

4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maashnung wie - das Anpflanzen heimischer Gehölze, - das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen, - die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen. - die Förderung des Bodenlebens, - die Kompostwirtschaft, - die Begrünung der Laubenwände. - das Anbringen von Nisthilfen für Vögel. Insekten und Fledermäuse. - der beschränkte Einsatz von chemischen Düngermitteln, - der Zicht auf chemischen Pflanzenschutz, - die Nutzung von Regenwasser und - das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen

(zB Teiche, und das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen. Wasserkäfer, Amphibien zu fauchlichkeit) sind Grundlage der natumahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

4.2. Im Kleingarten ententeende Abfälle sind nach der validten Abfallsatzung des Umweltdienstes zu entsorgen. Compostierbare Abfälle (Pflanzen; Küchenabfälle) sollen im Kleingarten compostiert werden. Ist das nicht möglich. So können Pflanzenabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden bzw. direkt durch SeLbstanlieferung zur genehmigten Kompostieranlage Sömmerda/Weißensee gebracht werden. Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer zuführenden Entsorgung zuführen und den dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Das Ablagern von Abfällen ausser des Kleingartens sowie das Behandeln (Burbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten. Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, zB Baummaterial usw. (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 m Gewässer 2. Ordnung auf deiner Breite von 5m each landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.



4.3. During the breeding season of the birds is the cutting of hedges and shrubs

unconditional Maß zu schranken. Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 1. März — 30. September des Kalenderjahres untersagt.

4.4. Offenes Feuer und das Burnrennen von Pflanzabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und

it is basically verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenanfallverordnung (Bekanntgabe durch das Umweltamt)

4.5. Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind

not allowed.

5. Animal husbandry

3.1. Die Kleintierhaltung ist in Kleingärten nach Maßgabe des § 20a Nr.7 Satz 2 BkleingG möglich. Bienenstände

should be preferred am Rand der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten trändemen des Einzelfalls ein Sachverständiger konsultiert werden.

5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.

Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht belästigt belästigt werden.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

6.1. All the buildings, places,

Anlagen, Grünflächen. Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage as well as Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt. Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem respective Verpächter unter Considerationtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts einvernehmlich vorzunehmen. Jeder Kleingärtner ist obliges, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen

6.2. Massive exterior Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenaniage sind nicht erlaubt.

6.3. Die Pfiage der Wege zwischen den Gärten obliegt dem Kleingärtner each zur Hälfte des Ways.

6.4 Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahme der vom Vereinsvorstand trefettenen Regelungen gestattet.

6.5. The care and maintenance of the green and free surfaces as well as the paths are regulated by the Vereinsvorstand.

6.6. Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen.

Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichen Baurecht der Genehmigung der Gemeinde als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie gezeligen



Zwecken der Gartengemeinschaft. Required insurances are abzuschließen from the Kleingartenverein. The Jugendschutzgesetz and the Gaststättengesetz sind zu beachten. For Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden.

6.7. Commercial activities and trade of any kind, as well as putting up company signs for outdoor advertising, are not allowed in Kleingartenanlagen.

6.8 Die Benutzung von Wegen, Parkflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfällt auf eigene Gefahr.

6.9 Die Kleingartenanlagen sind den Monaten Mai bis September tagüber für die Erholungsnutzung open zu halten. Die Schließzeiten der Eingangstüren der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand.

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

7.1. Eine Lube im Kleingarten is in simple Ausführungen in a maximum size of 24 m²

Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) und einer Traufhöhe von maximal 2.25m und einer Dachhöhe von maximal 3.50m permissible (vgl. §3 Abs. 2 BkleingG). Ein Dachüberstand > 60 cm gilt als überdachter Freisitz.

7.2. According to §63 Abs. 1 Nr Buchstabe der Thüringer Bauordnung vom 3 June 1994 (GVBl.S. 553)

bedarf die Errichtung einer Laube in einem Dauerkleingarten keiner Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig erskeitte Gartenlaube oder andere der Kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können according to §20a Nr.7 Satz 1 BkleingG unverändert genutzt werden.

Bauanträge (Inhalt: Grundriss, Schnitt und Ansicht) für genehmigungsfreie Vorhaben (§63 ThürBO) sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der die geplanten Bauverhaben beim Rat der Gemeinde Schloßvippach hat anzimmer. Erst danach darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begungen werden. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht permissible. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen der BkleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann der Rat der Gemeinde und die Bauausfüsichtbehörde Sömmerda nach den concreten trändemen des Einzelfall die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss deviden. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan defined und wird durch den Vereinsvorstand verlegt. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben ist ein Gerätraum in den Baukörper einzubeziehen.

7.3 A detached Gewächshaus bis zu 10m² Grundfläche und einer max. Frsthöhe von 2.5m can be erected with the approval of the Vereinsvorstandes. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

Im Kleingarten ist ein knstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestalte werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m² und mit flachem Randbereich admissible. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu bechten.

7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3.60m Durchmesser erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm-oder Badebecken im Kleingarten verboten.



7.5. Gartenwege und Plätze sind Wasserdurchlässig anlagugen.

8. Supply and disposal

8.1. Ver- und Entsorgungsleistung, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig erweischt wurden, haben gemäß § 20a Nr.7 Satz 1 BkleingG Bestandschutz.

8.2. Ver- und Entsorgungsleistung können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, installed by the Vereine.

8.3 Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- and washing machines dürfen im Kleingarten nicht installater und beutritten werden. Bei grobem Misbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperrern (betrifft auch die Nichtbezahlung des Wassergelds)

8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlage und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte beproaktien Entsorgung zu zahlen. Die Entsorgung ist dann beproakt, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutze zu steilenden gesetzlichen Onderungen erfüllt sind sind. So darf zb die prezenzte Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Gewässern verrauken.

9. Expansion and renovation

9.1. Grundlage für den Ausbau und die Sanierung eines Kleingartens bilden der durch das Garten- und Friedhofsamt für die Kleingartenanlagen confirmed Ausbau- und Sanierungsplan. Art und Umfang der Baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den berettenden Bebauungsplanen der Gemeinde.

Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung nevediger Veränderungen obliged.

10. Community service

10.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsam Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters according to § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. BkleingG.

11. General regulations

11.1 Der Kleingärtner. seine Angehörigen und Gäste sind verführt, alles zu vermeerden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage berblich stört oder beeinträchtigt. In particular sind zu unterlassen lutes Musicieren, Lärmen sowie Handlungen which disturbs the Peace in the Kleingartenanlage. For Vereinsfeste, Sonderregelungen des Vereins apply. On Saturdays between 13.00 Uhr und 15.00 Uhr die absolute Mittagsruhe. An Sonn- und Feiertagen gilt generale das Ruhegebot

11.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, die von dem Vereinvorstand established



is forbidden.

11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen alles Art ist in der gesamten Kleingartenanlage prohibited.

11.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte ein Schild mit Garten- Nr. anzubringen.

12. Final provisions

12.1 Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. I Nr.] BkleinG gekündigt werden.

12.2 With confirmation of the Kleingartenordnung am 16.05.2026 durch die Mitgliederversammlung tritt diese in Kraft. Die Kleingartenordnung vom Mai 2008 tritt außer Kraft.



Annex 1

Border and planting distances

	Recommended planting distance (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Niederstamm apple Stem height up to 60 cm	2.50 - 3.00	2.00
Pear Niederstamm up to 60 cm	3.00 - 4.00	2.00
Quit	2.50 – 3.00	2.00
Sour cherry Low stem 60 cm	4.00 – 5.00	2.00
Plum Niederstamm 60cm	3.50 - 4.00	2.00
Peach Apricot Low stem 60 cm	3.00	2.00
Sweet cherry	Single tree	3.00
Fruit trees in hedge form Schlanke Spindein und andere kleinkronige Baumformen		2.00
Blackcurrant Bushes	1.50 - 2.00	1.25
Currant. red and white Bushes and trunks	1.00 - 1.25	1.00
Raspberries and blackberries In trellis training	0.40 – 0.50	0.75
Raspberries Blackberries growing Upright	2.00 1.00	1.00 1.00
Grapevines	1.30	0.70
Ornamental trees and Hedges		1.00
Quarter stems or High stems		3.00